



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 2022

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
2133	28.06.2022	Aufhebung der „Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren bei Gefahren durch Chlorgas“	654
2135	09.06.2022	Änderung der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)	654
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung			
2323	17.07.2022	Änderung der „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“	654
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
631	22.07.2022	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	654
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein			
923	13./14.06.2022	Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	655

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
28.07.2022	Gesamtabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	656
28.07.2022	Jahresabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	656

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2133****Aufhebung der
„Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren
bei Gefahren durch Chlorgas“**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
33-52.03.04-08.03
Vom 28. Juni 2022

1

Der Runderlass „Empfehlungen für den Einsatz der Feuerwehren bei Gefahren durch Chlorgas“ – V D 4 – 4-201 – 1 – vom 31. Mai 2001 (MBL NRW. S. 903) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2022 S. 654

2135**Änderung der
Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
33-52.06.04
Vom 9. Juni 2022

1

Die Nummer 1.8 der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) – Runderlass des Ministeriums des Innern – 33-52.06.04 – vom 8. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 659), die aufgrund von § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW. S. 886) erlassen worden sind, wird wie folgt gefasst:

„1.8 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500)
„Einheiten im ABC-Einsatz“
(Ausgabe Januar 2022)“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
de la Chevalerie

– MBL NRW. 2022 S. 654

2323**Änderung der
„Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen NRW
(VV TB NRW)“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Vom 17. Juli 2022

1

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBL NRW. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 4 werden die Wörter „Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Bauen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4

Für Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses ein Bauantrag gestellt wurde, dürfen auch die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Technischen Baubestimmungen angewendet werden. Dies gilt entsprechend für verfahrensfreie, zustimmungs- und anzeigepflichtige Vorhaben.“

4. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung. Sie wird in der elektronischen Fassung des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist darüber hinaus in der bereinigten Sammlung des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen unter <https://recht.nrw.de> abrufbar. Die Anlage wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des für Bauen zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 18. Juli 2022 in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 654

631**Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
IB3 (BdH) 2636
Vom 22. Juli 2022

1**Rechtsgrundlage**

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – beziehungsweise nach Nummer 2.3.2 der VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2**Gegenstand der Förderung**

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe

in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2027.

– MBl. NRW. 2022 S. 654

923

Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Beschluss
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
und des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Vom 13./14. Juni 2022

1

Aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 13. Juni 2022 und Beschlüsse der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 14. Juni 2022 wird die Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 16. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 398), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 01. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - § 22 wie folgt gefasst: „§ 22 Entschädigung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrats und der Ausschüsse“
 - § 22a wird wie folgt gefasst: „§ 22a Sitzungsgeld“.

- § 19 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von politischen Gruppierungen und Teilen einer politischen Gruppierung (z. B. Arbeitsgruppen) ist auf die Hälfte der in § 15 Absatz 7 ZVS genannten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.“

- § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43ff. GO NW mindestens regelt:

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats,
- das Verfahren bei Abstimmungen,
- die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats,
- die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen.

Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.“

- § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Entschädigung der Mitglieder und ständigen Gäste des Verwaltungsrats und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie gemäß § 2 Absatz 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der jeweiligen politischen Gruppierungen und sonstiger Gremien der VRR AöR eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

- (2) Als angemessene Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:

1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung
6. Betreuungskosten
7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen, soweit nicht ein Anspruch gegen den Zweckverband VRR besteht.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse (stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder) erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Gremien nach § 19, sofern sie im jeweiligen Gremium gewähltes Mitglied sind.

- (4) Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 ZVS gewählt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen von mit der VRR AöR verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme beschlossen hat und dort für diese Teilnahme keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer

Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 22a Absatz 2.

(6) Die ständigen Gäste des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gelten als sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Absatz 4 GO NRW und sollen den Verwaltungsrat und die Ausschüsse bei der Entscheidungsfindung mit ihrem Sachverstand beraten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil.

Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Ausschüsse auf Antrag nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung eine angemessene Entschädigung

a. als Sitzungsgeld in Höhe des Betrages gemäß § 2 Ziffer 3 EntschVO sowie

b. als Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 EntschVO.

(7) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.“

5. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Ausschüsse sowie sonstige Mitglieder im Sinne von § 22 Absatz 5 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.

Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.

(3) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.“

6. Dem § 44 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 13. Juni 2022 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 14. Juni 2022 treten zum 1. August 2022 in Kraft.“

2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 655

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Gesamtabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 28. Juli 2022

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 27. Januar 2022 über den Gesamtabschluss 2020 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 28. Juli 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 656

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschluss 2020 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 28. Juli 2022

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 27. Januar 2022 über den Jahresabschluss 2020 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 28. Juli 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2022 S. 656

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569